

Reisekosten

Die wichtigsten Informationen zu Reisekosten

#1 Generelles zu Reisekosten

Reisekosten sind Aufwendungen, die im Rahmen beruflicher oder betrieblicher Reisen anfallen.

Zu den Reisekosten des **Arbeitnehmers** gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Wenn der Arbeitgeber die Reisekosten erstattet, ist diese Erstattung grundsätzlich steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

Alternativ kann der Arbeitnehmer die Kosten selbst tragen und sie als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Für einen **Unternehmer** entstehen Reisekosten im Rahmen von Geschäftsreisen, bei denen er vorübergehend außerhalb seiner Wohnung oder Betriebsstätte tätig wird. Diese Reisekosten sind Betriebsausgaben und können steuerlich geltend gemacht werden.

#2 Diese Kosten können abgesetzt werden

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Reisenebenkosten
- Übernachtungskosten

#3 Fahrtkosten

Fahrtkosten fallen an, wenn ein Transportmittel wie ein persönliches oder gemietetes Auto verwendet wird. Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bus, Taxi oder Bahn entstehen hingegen keine Fahrtkosten. In diesem Fall ist lediglich der gezahlte Fahrpreis anzusetzen.

Es gibt zwei Möglichkeiten für die Erstattung von Fahrtkosten:

- **1. Pauschale Erstattung:** Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer angesetzt, ohne dass die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden müssen
- **2. Tatsächliche Kosten:** Hierbei werden alle nachgewiesenen Kosten (z. B. Tankkosten, Verschleiß) berücksichtigt

#4 Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwendungen für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten können in der Regel nur über Pauschbeträge geltend gemacht werden. Die Höhe dieser Pauschbeträge richtet sich tatsächlich nach der Dauer der Abwesenheit und ist gesetzlich festgelegt.

In Deutschland beispielsweise sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt geregelt:

- 8 bis 24 Stunden	14 Euro
- mehr als 24 Stunden	28 Euro
- jeweils für An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen Reise	14 Euro

Diese Pauschbeträge gelten unabhängig davon, ob tatsächlich Kosten angefallen sind. Die Erstattung ist auf drei Monate begrenzt; nach einer Unterbrechung von vier Wochen beginnt die Frist erneut.

Die konkrete Abwesenheitsdauer wird durch den Zeitpunkt der Abfahrt und der Rückkehr in die Wohnung ermittelt.

Hinweis!

Die Verpflegungspauschale wird gekürzt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt. Die **Kürzung** erfolgt wie folgt:

- um **20% für ein Frühstück** und
- um jeweils **40% für ein Mittag- und Abendessen**

#5 Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können steuerlich in vollem Umfang abgesetzt werden, sofern sie beruflich bedingt sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

Zu den Reisenebenkosten zählen z.B.:

- Garagen – und Parkplatzgebühren
- Kosten für die Beförderung
- Kosten für die Aufbewahrung von Gepäck
- Mautgebühren

#6 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer aufgrund einer beruflich bedingten Auswärtstätigkeit tatsächlich entstehen.

Für die Erstattung der Übernachtungskosten stehen zwei Optionen zur Verfügung:

1. Erstattung der tatsächlichen Kosten

2. Pauschale Erstattung: 20 Euro pro Nacht (gilt nur für Inlandsreisen, im Ausland gelten andere Pauschalen)

Hinweis!

Um den Vorsteuerabzug nutzen zu können, muss die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt sein.

#7 Übernachtung mit Frühstück

Frühstückskosten werden den Verpflegungsmehraufwendungen zugerechnet und mit 20 % der Verpflegungspauschale bewertet. Falls das Frühstück nicht separat ausgewiesen ist, erfolgt eine pauschale Kürzung.

#8 Aufzeichnungspflichten

Um Reisekosten als Betriebsausgabe absetzen zu können, ist es erforderlich, die berufliche Veranlassung und die Dauer der Reise zu dokumentieren. Dies sollte anhand geeigneter Belege wie Hotelrechnungen oder Tankquittungen erfolgen, um die Aufwendungen nachzuweisen.